



800.06.06
Richtl. JUFÖB

RICHTLINIEN FÜR JUGENDFÖRDERBEITRÄGE

vom 7. Mai 2015
in Kraft seit 1. Juni 2015



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch



INHALTSVERZEICHNIS

| Art. | Thema | Seite |
|-------------|-------------------------|--------------|
| Art. 1 | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Art. 2 | Verteilschlüssel | 4 |
| Art. 3 | Gesuche | 4 |
| Art. 4 | Zuständigkeiten | 5 |
| Art. 5 | Schlussbestimmungen | 5 |



| | | |
|--------|---|-------------------------|
| Art. 1 | <p>Die Stadt Illnau-Effretikon anerkennt und unterstützt die aktive Jugendarbeit in Kultur, Sport und Freizeit. Beitragsberechtigt sind die im Jugendbereich tätigen Vereine und selbstorganisierte Gruppen (z.B. Jugendinitiativen). Die Stadt erachtet die Tätigkeit der lokalen Vereine als wichtigen Beitrag für das Gemeinwesen und unterstützt diese ideell und finanziell. Für die finanzielle Unterstützung ist der bewilligte Budgetkredit massgebend.</p> | Allgemeine Bestimmungen |
| Art. 2 | <p>¹ Den im Jugendbereich tätigen Vereinen können auf Gesuch hin folgende Beiträge ausgerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pro Kopf-Beitrag: 80 % des Kredits werden über den Pro Kopf-Schlüssel verteilt. Der lokale Verein erhält einen fixen Pro Kopf-Beitrag für die jugendlichen Mitglieder bis 20 Jahre mit Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon. Für Jugendliche, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt Illnau-Effretikon haben, erhalten die Vereine nur einen Prozentsatz des Pro Kopf-Schlüssels. b) Projekte, besondere Aktivitäten und Sonderleistungen: 20 % des Kredits werden für Projekte, besondere Aktivitäten und Sonderleistungen verwendet. Diese Beiträge kann der Verein zusätzlich zum Pro Kopf-Beitrag auslösen, wenn sich dieser im besonderen Masse einsetzt in der Aus- und Weiterbildung der Trainer/innen, der aktiven Prävention, bei speziellen Projekten und/oder in der Freiwilligenarbeit zugunsten der Jugendlichen. Diese Beiträge sollen die Qualität und die Dauerhaftigkeit der Vereinsarbeit sichern. <p>² Sollten die Leistungen aus Ziff. 2 b) nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden, erhöht sich automatisch der zu verteilende Pro Kopf-Beitrag um diese Summe.</p> | Verteilschlüssel |
| Art. 3 | <p>¹ Um finanzielle Unterstützung gemäss Ziff. 2 a) und b) zu erhalten, müssen die Vereine oder die selbstorganisierten Gruppen ein Gesuchsformular mit den entsprechenden Beilagen ausfüllen und der Stadt einreichen.</p> <p>² Gesuche, die verspätet eingereicht werden und/oder bei welchen die Beilagen fehlen, werden nicht berücksichtigt. Zu Unrecht oder unter falschen Angaben erwirkte Beiträge werden zurückgefordert. Alle Beiträge sind zweckgebunden für die Jugendförderung zu verwenden.</p> | Gesuche |



| | | | |
|--------|---|---|---------------------|
| Art. 4 | ¹ Information und Ausschreibung | Die Abteilung Gesellschaft informiert die Vereine, die bereits über Jugendförderbeiträge verfügen, jeweils im Frühjahr schriftlich. Gleichzeitig wird die städtische Jugendförderung auf der Webseite der Stadt Illnau-Effretikon (www.ilef.ch) öffentlich ausgeschrieben. | Zuständigkeiten |
| | ² Adresse zur Einreichung der Gesuche | Stadtverwaltung Illnau-Effretikon, Jugendarbeit, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, Tel. 052 354 23 44, E-Mail jugendarbeit@ilef.ch , www.ilef.ch | |
| | ³ Fristen | <ul style="list-style-type: none"> – Gesuche um Beiträge aus Ziff. 2 a) sind jeweils vollständig und unterzeichnet bis zum 30. Juni einzureichen (Datum des Poststempels). – Gesuche um Beiträge aus Ziff. 2 b) können das ganze Jahr über eingereicht werden und werden separat geprüft. | |
| | ⁴ Prüfung | Geprüft werden die Gesuche vom Ressort Gesellschaft. | |
| | ⁵ Entscheide | Für die Entscheide zeichnet das gemäss der Gemeindeordnung zuständige Gremium verantwortlich. | |
| | ⁶ Mitteilung an Gesuchsteller | Nach Vorliegen der Entscheide informiert die Abteilung Gesellschaft die Vereine und selbstorganisierten Gruppen schriftlich und spätestens bis Ende Jahr über die Höhe des gesprochenen Beitrags. | |
| | ⁷ Auszahlung | Die Auszahlung der Beiträge erfolgt spätestens bis Ende Januar durch die Stadt. | |
| Art. 5 | Die Entscheide stehen den Gesuchstellern zur Einsicht offen. Die Richtlinien über die Jugendförderbeiträge werden auf den 1. Juni 2015 in Kraft gesetzt. | | Schlussbestimmungen |

Stadtrat Illnau-Effretikon


 Ueli Müller
 Stadtpräsident


 Peter Wettstein
 Stadtschreiber